

Erläuterungsbericht

Zur Erstellung einer Entgeltkalkulation für die Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen für die Stadt Boizenburg/Elbe

Für

Stadt Boizenburg/Elbe
Kirchplatz 1

19258 Boizenburg/Elbe

Durch

B & P Management- und Kommunalberatung GmbH
Franklinstraße 22

01069 Dresden

kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de

Dresden, 12. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	3
2	Zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	3
3	Ausgangslage.....	3
4	Gesetzliche Grundlagen - Erhebungsermächtigung.....	4
5	Ermittlung der Basisdaten	4
5.1	Personalkosten.....	5
5.2	Sach- und Dienstleistungskosten.....	5
5.3	Gebäude- und Grundstückskosten	6
6	Ermittlung der Entgelte für Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen	7
7	Schlussbemerkungen.....	8

Gender Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Erläuterungsbericht das generische Maskulinum verwendet. Eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes ist damit auf keinen Fall beabsichtigt.

1 Auftrag

Durch den Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe, Herrn Harald Jäschke, wurde die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH mit der Erstellung einer Entgeltkalkulation für die Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen beauftragt.

Unsere Leistung umfasste die Kalkulation von Entgelten auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte durch Frau Schlaack, Frau Krause, Frau Corinth und Frau Wiebeck.

Der Auftrag wurde von Juni 2018 bis März 2019 in den Geschäftsräumen der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH in Dresden bearbeitet.

2 Zur Verfügung gestellte Unterlagen

Für die Entgeltkalkulation standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Personalaufwendungen der Mitarbeiter der Verwaltung für die Jahre 2014 bis 2017,
- Aufwendungen für den Weihnachtsmarkt, für das Altstadt- und Hafenfest sowie für Festwiesenveranstaltungen für die Jahre 2014 bis 2017 mit Angabe der Nettowerte,
- Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2014 bis 2017 für die beiden Produkte 5.7.3.00 (Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen) und 2.8.1.00 (Heimat- und Kulturpflege),
- Statistik mit Orts- und Flächenangaben sowie Markttagen je Markttyp sowie
- die Kalkulation von Sondernutzungsgebühren vom 12. Juli 2018.

3 Ausgangslage

Die Stadt Boizenburg/Elbe ist gemäß § 1 KAG M-V berechtigt, zur Finanzierung Ihres Haushaltes Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) zu erheben, so auch für die Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen. Die Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten bei Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen der Stadt Boizenburg/Elbe wurde zuletzt im Jahre 2006 beschlossen, so dass eine Erstellung der Entgeltkalkulation sowie die Überarbeitung der Entgeltordnung erforderlich wurden.

Die Plankalkulation der Marktentgelte erfolgte für den Zeitraum 2019 bis 2021. Die aus der Kalkulation ermittelten kostendeckenden Entgelte dienten als Grundlage für die Überarbeitung der Entgeltordnung.

4 Gesetzliche Grundlagen - Erhebungsermächtigung

Entsprechend des § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Abgaben sind dabei nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Für Kommunalabgaben findet das Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) Anwendung. Gemäß § 1 Abs. 3 KAG MV bleibt die Befugnis der in den Absätzen 1 und 2 genannten kommunalen Körperschaften, für ihre öffentlichen Einrichtungen Benutzungs- oder Entgeltregelungen in privatrechtlicher Form zu treffen, unberührt. Grundsätzlich sind die privatrechtlichen Entgelte jedoch vom KAG M-V nicht umfasst. Allerdings müssen die Gemeinden bei deren Erhebung die für die Gebühren geltenden Grundsätze beachten. Gemäß § 6 Abs.1 KAG M-V soll das veranschlagte Entgeltaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Die Kosten sind dabei gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

In Anlehnung an die vorgenannten Grundsätze wurden die Entgelte für die Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Hilfe einer Kalkulation ermittelt. Die genaue Höhe ist anschließend in einer Entgeltordnung festzuhalten.

5 Ermittlung der Basisdaten

Gemäß § 6 KAG M-V können bei einer Gebührenermittlung die Kosten eines mehrjährigen Zeitraums berücksichtigt werden, der nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. In Anlehnung daran wurde bei der Kalkulation der Marktentgelte ein dreijähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt.

Die Stadt Boizenburg/Elbe führt für die Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen zwei Produkte, zum einen das Produkt 5.7.3.00 (Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen) und zum anderen das Produkt 2.8.1.00 (Heimat- und Kulturpflege). Im Produkt 2.8.1.00 werden hauptsächlich Aufwendungen für Jahrmärkte (wie z. B. das Altstadt- und Schützenfest, das Hafenfest und das Hyazinthenfest) und Spezialmärkte (wie z. B. Weihnachts-, Töpfer- und Mittelaltermarkt und das Weinfest) verbucht. Im Produkt 5.7.3.00 werden Aufwendungen für die Festwiesenveranstaltungen (wie z. B. das Pfingst-, das Oktobervolksfest und der Zirkus) erfasst.

Im Rahmen der Ermittlung von Entgelten für die Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen stellen Personal-, Sach- und Dienstleistungskosten ansatzfähige Kosten dar. Personalkosten entstehen für die Verwaltung der Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen. Sach- und Dienstleistungskosten entstehen für die Versorgung der Marktveranstaltungen mit Medien, für die

technische und organisatorische Durchführung der Feste und Veranstaltungen sowie für die anschließende Reinigung der Marktplätze durch den städtischen Bauhof.

Zunächst wurden die Ist-Aufwendungen aus den Jahren 2014 bis 2017 erstellt, um für jede einzelne Position einen Wertansatz zu schaffen. Anschließend wurden diese Aufwendungen um nicht ansatzfähige Aufwendungen bereinigt und als Kosten in einem Kostenartenplan in die Kalkulation eingestellt. Daran anknüpfend haben wir eine Vorkalkulation für die Jahre 2019 bis 2021 erstellt, in der wir alle voraussichtlich anfallenden Kosten sowie eine Preisindizierung berücksichtigen.

Grundlage für die Ermittlung von Gebäude- und Grundstückskosten stellt die Kalkulation von Sondernutzungsgebühren vom 12. Juli 2018 dar.

5.1 Personalkosten

Unter den Personalkosten werden die Kosten für die Verwaltung der Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen verstanden.

Dafür wurde der auf die Betreuung der Marktveranstaltungen anfallenden Zeit- und somit Kostenanteil von der Stadt Boizenburg/Elbe bereitgestellt.

Die jeweiligen Personalkosten wurden als Ausgangswert in Ansatz gebracht und für die folgenden Jahre mit einer jährlichen Lohnsteigerung von 2,25 % für die Jahre 2019 bis 2021 berücksichtigt. Bei der Kalkulation fließt der Mittelwert in die Entgeltberechnung ein.

Die Personalkosten wurden anschließend entsprechend ihrer Verursachung (Verwaltungsaufwand) auf die einzelnen Markt- und Festtypen allokiert. Die Verteilung erfolgte dabei im Verhältnis der je Veranstaltung genutzten Flächen zu den Gesamtnutzungsflächen sowie im Verhältnis der jeweiligen Markttage zu den gesamten Markttagen. Es erfolgte dabei eine Normierung des Stückkostensatzes auf Kosten (in €) pro Fläche (in m) und Markttage (in Tage).

5.2 Sach- und Dienstleistungskosten

Sach- und Dienstleistungskosten entstehen u. a. für die Versorgung der Marktveranstaltungen mit Toiletten, Strom und Wasser, für die Ausstattung der Feste mit Technik und die Beauftragung von Musikern und Künstlern sowie für das Bewerben dieser Veranstaltungen mit Plakaten. Nach Veranstaltungsende müssen die Marktplätze durch den städtischen Bauhof gereinigt werden. Die Kosten werden vom Bauhof an die beiden

Produkte 5.7.3.00 (Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen) und 2.8.1.00 (Heimat- und Kulturpflege) mit Hilfe einer internen Leistungsverrechnung (ILV) gebucht. Der Kostenansatz für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 wurde unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung von 1,3 % bis 1,4 % ermittelt.

Die Sach- und Dienstleistungskosten wurden anschließend entsprechend ihrer Verursachung (Kostenentstehung) auf die einzelnen Markt- und Festtypen allokiert. Die Verteilung erfolgte dabei im Verhältnis der je Veranstaltung genutzten Flächen zu den Gesamtnutzungsflächen sowie im Verhältnis der jeweiligen Markttag zu den gesamten Markttagen. Es erfolgte dabei eine Normierung des Stückkostensatzes auf Kosten (in €) pro Fläche (in m) und Markttag (in Tage).

5.3 Gebäude- und Grundstückskosten

Für die Ermittlung von Gebäude- und Grundstückskosten wurde die Kalkulation von Sondernutzungsgebühren vom 12. Juli 2018 herangezogen.

Für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von öffentlichen Straßen bedarf es einer Erlaubnis zur Sondernutzung (§ 22 Abs. 1 StrWG-MV). Für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen dürfen Kommunen Sondernutzungsgebühren erheben (§ 28 Abs. 1 StrWG-MV). Die Bemessung erfolgt gemäß § 28 Abs. 4 StrWG-MV unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straßen sowie dem wirtschaftlichen Interessen der Nutzungsberechtigten. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG M-V sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die Inanspruchnahme der Flächen (Wiesen, befestigte Plätze und Straßenbaukörper inklusive Beleuchtungsanlagen) stellt eine Form der Sondernutzung dar. Daher wurden die dort kalkulierten Tarife für die Bewertung der Nutzung der Flächen für Märkte, Volksfeste und ähnlichen Veranstaltungen herangezogen. Es wurde der Tarif 5.1 (Imbiss-, Getränke-, Speise-, Zeitungskioske und Verkaufswagen, sonstige Verkaufsstände) gewählt, da dieser der Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen am ehesten gerecht wird.

Für die Nutzung von Wiesen (z. B. Fest- bzw. Ziegenwiese und der Weidenschneek) wurden die kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung der Baukörper und der Straßenbeleuchtung herausgerechnet.

Die Sondernutzungsgebühren (in € pro m²) wurden ebenfalls noch auf die Tage normiert.

6 Ermittlung der Entgelte für Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen

In einem ersten Schritt wurde die Summe der Personal-, Sach- und Dienstleistungskosten sowie der Gebäude- und Grundstückskosten unter Berücksichtigung der Sondernutzungsgebühren (Tarif 5.1) je Markttyp und normiert auf Kosten (in €) pro Fläche (in m) und Markttage (in Tage) summiert.

Für die Festtypen, welche einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) darstellen, wurde ein Abschlag für den Vorsteuerabzug vorgenommen. Die so ermittelten Stückkostensätze wurden in die Tarifübersicht übernommen.

In einem nächsten Schritt wurden Pauschalen für Strom, Wasser, Müll und die Vermietung von mobilen Markthütten berechnet. Diese wurden der Tarifübersicht beigefügt.

In der Tarifübersicht wurde bei der eigenen Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen eine Unterscheidung der Kostenintensität der einzelnen Nutzer mittels Äquivalenzziffern (Fahr- und Kinderfahrgeschäfte, Belustigungsbetriebe sowie Verkaufs-, Imbiss- und Ausschankstände) vorgenommen.

Bei der Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen durch fremde Dritte wurde jeweils die Platzmiete für die jeweilige Fläche ausgewiesen.

7 Schlussbemerkungen

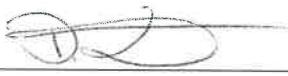
Wir haben die Kalkulation der Marktentgelte für den Zeitraum 2019 bis 2021 im Auftrag der Stadt Boizenburg/Elbe nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte erstellt. Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns übergebenen Unterlagen und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung beschränkt sich auf die im Rahmen des vereinbarten Untersuchungsumfangs anzuwendende berufsübliche Sorgfalt.

Dresden, 12. März 2019



Patrick Schellenberg
Geschäftsführer



Doreen Lorenz
Abteilungsleiterin

ANLAGEN

Geschäftsführung

Dipl.-Betriebswirt (BA) LL.M. Patrick Schellenberg
Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH) Norbert Fischer

B & P Management- und Kommunalberatung GmbH
Franklinstraße 22 01069 Dresden
Telefon: 0351/47 93 30 - 30 Telefax: 0351/47 93 30 - 44
kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de
Sitz: Dresden Amtsgericht Dresden HRB 23797

